



Bielefelder Beteiligungs- und
Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH

Verfahrensordnung zum Beschwerdesystem der Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (BBVG)

Vorwort

Wir betrachten den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt als zentrales Element unserer unternehmerischen Verantwortung. Der Anspruch an uns selbst und an unsere Zulieferer kann unserer Grundsatzerklärung entnommen werden.

Aus diesem Grund haben wir mit unserer „Hintbox“ ein unternehmensweites Beschwerdesystem eingerichtet, über das sowohl interne als auch externe Personen Hinweise an uns übermitteln können. Das Beschwerdesystem dient dazu, Risiken und Verletzungen in unserem eigenen Geschäftsbereich und entlang unserer Liefer- und Wertschöpfungskette vorzubeugen, diese zu minimieren oder zu beenden. Gleichzeitig garantiert es einen vertrauensvollen und transparenten Umgang mit den hinweisgebenden Personen.

1. Allgemeine Informationen zum Beschwerdeverfahren

Um Personen zu ermöglichen, uns auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken bzw. Verletzungen in unserem eigenen Geschäftsbereich oder in unserer Lieferkette hinzuweisen, steht unsere Hintbox, abrufbar unter www.bbvg-bielefeld.hintbox.de, als Meldesystem zur Verfügung. Mit der Hintbox gewährleisten wir die öffentliche Zugänglichkeit für Hinweise entlang der gesamten Liefer- und Wertschöpfungskette. Sie ist für jeden zugänglich und erlaubt es, Hinweise (auf Wunsch auch anonym) zu übermitteln. Die Hintbox ist 24 Stunden am Tag verfügbar und gewährleistet eine sprachliche Barrierefreiheit in allen notwendigen Sprachen.

Die gemeldeten Hinweise und begründeten Verdachtsmomente in Bezug auf Risiken und Verletzungen (im Folgenden zusammenfassend als „Hinweise“ bezeichnet) werden im Rahmen eines für alle Beteiligten transparenten, unparteiischen und nachvollziehbaren Prozesses bearbeitet. Sie werden vertraulich behandelt. Die mit der Bearbeitung der Meldungen und der Erörterung des Sachverhalts betrauten Personen („Beschwerdemanager/in“) erfüllen ihre Aufgaben unabhängig und weisungsungebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Um eine möglichst effiziente und sachgerechte Aufklärung der Hinweise zu erreichen, sollten Hinweisgebende ihre Meldungen zunächst über unsere Hintbox abgeben, bevor sie sich an externe Meldestellen wenden.

2. Zuständigkeit für Beschwerden im Zusammenhang mit Menschenrechten und Umweltbelangen

Die Annahme von Beschwerden erfolgt über unsere Hintbox, welche vom unabhängigen Unternehmen lawcode GmbH betrieben wird. Zuständig für die Einrichtung unseres Beschwerdeverfahrens und die Bearbeitung von eingehenden Beschwerden ist die von uns ernannte Funktion „Beschwerdemanager/in“.

3. Wer ist zur Einreichung von Beschwerden berechtigt? Welchen Anwendungsbereich hat das Beschwerdeverfahren?

Sämtliche Beschäftigte der BSVG und ihrer Tochtergesellschaften, Beschäftigte bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern, Anwohner und Anwohnerinnen rund um lokale Standorte und sonstige Betroffene sowie deren Vertreter (im Folgenden die „Hinweisgebenden“ / „hinweisgebende/n Person/en“) werden ermutigt, Hinweise auf (potenzielle) menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verstöße zu melden.

4. Schutz der Hinweisgebenden

Die Hinweisgebenden werden in besonderem Maße geschützt. Dies gilt unabhängig davon, ob die hinweisgebende Person selbst von dem gemeldeten Vorfall betroffen ist oder nicht.

Um einen möglichst hohen Schutz zu gewährleisten, werden die eingehenden Hinweise von dem/der Beschwerdemanager/in unter Einhaltung der Grundsätze der Vertraulichkeit, Unabhängigkeit, Objektivität und Pünktlichkeit bearbeitet. Der/die Beschwerdemanager/in anonymisiert die Hinweise und bezieht in die weitere Bearbeitung nur die Personen ein, die für eine sachgerechte Bearbeitung erforderlich sind.

5. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Über das Hinweisgeberformular unserer Hintbox können einfach und vertraulich – auf Wunsch auch anonym – Hinweise abgegeben werden. Unsere Hintbox ist erreichbar über:

<https://bsvg-bielefeld.hintbox.de>

Jeder Hinweis, der in der Hintbox eingeht, wird softwarebasiert in dem digitalen Beschwerdesystem als zentrales Dokumentationstool erfasst und dokumentiert. Dies gilt nicht nur für den Eingang des Hinweises selbst, sondern für den gesamten Bearbeitungszeitraum und die gesetzliche Aufbewahrungsfrist.

Nach Eingang des Hinweises sendet der/die Beschwerdemanager/in eine Eingangsbestätigung an die hinweisgebende Person. Dies gilt auch dann, wenn der Hinweis anonym über die Hintbox erfolgt. Das System ermöglicht in einem anonymen Dialog auch nach Abgabe des Hinweises eine sichere und anonyme Kommunikation zwischen der hinweisgebenden Person und dem/der Beschwerdemanager/in.

Der/die Beschwerdemanager/in prüft zunächst, ob der Hinweis in den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt, das heißt im Einzelnen, ob der Hinweis stichhaltig und für den Anwendungsbereich relevant ist. Ein Hinweis ist dann stichhaltig, wenn er konkrete und plausible Informationen über einen potenziellen Vorfall enthält, sodass eine weitere Bearbeitung möglich ist. Ein Hinweis ist dann relevant, wenn die Prüfung ergibt, dass es Hinweise auf Risiken oder Verletzungen im Rahmen des Anwendungsbereichs gibt, insbesondere in Bezug auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen in der Lieferkette oder im eigenen Geschäftsbereich. Im Falle einer Ablehnung erfolgt eine kurze Begründung an die hinweisgebende Person.

Ist der Anwendungsbereich eröffnet, wird der/die Beschwerdemanager/in den Sachverhalt bei Rückfragen mit der hinweisgebenden Person erörtern, um ein besseres Verständnis bzgl. des Sachverhaltes zu gewinnen und um mögliche Erwartungen in Bezug auf mögliche Präventions- oder Abhilfemaßnahmen in Erfahrung zu bringen.

Ergibt die interne Aufklärung und Bewertung des Sachverhalts, dass ein Risiko besteht oder eine Verletzung vorliegt, werden entsprechende angemessene Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen beschlossen und ergriffen. Die Ausgestaltung, Durchführung und Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen liegt jeweils im Ermessen der BBVG und unterliegt stets dem Grundsatz der Angemessenheit der Maßnahmen.

Die hinweisgebende Person wird über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens informiert.